



**Nr. 1396**

Verteiler 3

Aushang

Herausgegeben von  
der Präsidentin der  
Technische Universität  
Braunschweig

Redaktion:  
Geschäftsbereich 1  
Universitätsplatz 2  
38106 Braunschweig  
Tel. +49 (0) 531 391-4306  
Fax +49 (0) 531 391-4340

Datum: 14.03.2022

**Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Architektur (HÖB Nr. 1132 vom 10.11.2016, zuletzt geändert durch HÖB Nr. 1287 vom 20.04.2020)**

Hiermit wird die vom Fakultätsrat der Fakultät für Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften am 14.12.2021 sowie dem Dekanat in Eilkompetenz am 26.01.2022 beschlossene und durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 02.02.2022 sowie vom Präsidium der Technischen Universität Braunschweig in der Sitzung vom 09.03.2022 genehmigte folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Architektur (HÖB 1132 vom 10.11.2016, zuletzt geändert durch HÖB 1287 vom 20.04.2020), hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



## Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Architektur an der Technischen Universität Braunschweig

Der Fakultätsrat der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften hat gemäß § 43 Abs. 1 Satz 5 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz am 14.12.2021 sowie das Dekanat in Eilkompetenz am 26.01.2022 die Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Architektur an der Technischen Universität Braunschweig vom 10.11.2016 (TU-Verköndungsblatt Nr. 1132) mit der Ersten Ordnung zur Änderung der Ordnung vom 20.04.2020 (TU-Verköndungsblatt Nr. 1287) beschlossen.

### Art. 1

1. In § 2, Abs. 1a werden Satz 2 und 3 gestrichen.
2. § 2, Abs. 1b wird wie folgt gefasst:

„Ein Studiengang ist fachlich eng verwandt, wenn qualitativ und quantitativ eine inhaltliche Vergleichbarkeit zum Bachelorstudiengang Architektur an der Technischen Universität Braunschweig in den Kompetenzbereichen vorliegt, die in dessen Prüfungsordnung unter § 2 Abs. 2 beschrieben sind. Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission. Die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Studiensemestern nachzuholen.“
3. § 2, Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Zugang zum Studium setzt ein 6-monatiges berufsspezifisches Praktikum in Vollzeit voraus, das sind 26 Wochen mit in der Regel 36 bis 40 Stunden pro Woche. In begründeten Ausnahmefällen, z.B. bei Erziehung oder Pflege von Angehörigen, kann das Praktikum in Teilzeit mit mindestens 50% der Vollzeit absolviert werden. Näheres ist in den Praktikumsrichtlinien des Masterstudienganges Architektur geregelt (Anlage 1 – Praktikumsrichtlinien).“
4. § 3, Abs. 2e wird gestrichen.
5. Anlage 1 erhält die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.
6. In Anlage 2, Abs. 2 wird Satz 2 angefügt. Satz 2 lautet:

„Ist zum Bewerbungszeitpunkt die Abschlussarbeit noch in Bearbeitung, wird die Dokumentation eines Zwischenstands akzeptiert. Ein Portfolio, das die Abschlussarbeit nicht enthält oder in dem die Abschlussarbeit nicht oder nicht eindeutig gekennzeichnet ist, gilt als unvollständig.“
7. Anlage 2, Abs. 3b wird wie folgt gefasst:

„Mindestens eine Arbeitsprobe muss eine Einzelarbeit sein.“

8. Anlage 2, Abs. 4 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:  
„ca. 10 Seiten (ohne Deckblatt gemäß Abs. 5)“
9. Anlage 2, Abs. 4, Nr. 2 wird wie folgt gefasst:  
„Größe DIN A3 quer, links gebunden (keine leicht lösbaren Bindungen wie Foldback-Klammern, keine Loseblatt-Sammlung),“
10. In Anlage 2 wird Abs. 8 ergänzt und lautet:  
„Portfolios, die die Vorgaben laut Absatz 1 bis 5 dieser Portfoliorichtlinien nicht einhalten, können vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen werden. Wird kein Portfolio oder ein unvollständiges Portfolio eingereicht, sind die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt.“

## Art. 2

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## **Anhang zur Zweiten Ordnung zur Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Architektur an der Technischen Universität Braunschweig**

### **Anlage 1 – Praktikumsrichtlinien**

- (1) Das berufsspezifische Praktikum ist in einem Architektur- oder Planungsbüro zu absolvieren und sollte in der Regel in dem Jahr vor der Bewerbung zum Masterstudiengang Architektur an der Technischen Universität Braunschweig durchgeführt worden sein. Eine berufliche Tätigkeit nach Abschluss des Bachelorstudiengangs wird als Praktikum gewertet, wenn diese den Praktikumsrichtlinien entspricht.
- (2) Das Praktikum soll Einblick in verschiedene Leistungsphasen<sup>1</sup> der Architektentätigkeit geben. Mindestens die Hälfte des Praktikums soll auf die Mitarbeit in den Leistungsphasen 1 bis 5 ausgerichtet sein. Es muss unter Anleitung eines in der Architektenkammer eines Bundeslandes eingetragenen Architekten erfolgen. Für ausländische Unternehmen gelten die entsprechenden Richtlinien zur Führung der Berufsbezeichnung des jeweiligen Landes. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für leitende Personen in öffentlichen Verwaltungen. Die Bestimmungen in Bezug auf die Architektentätigkeit sind in beiden Fällen analog anzuwenden.
- (3) Das Praktikum sollte in der Regel zusammenhängend erbracht werden. Es ist möglich, das Praktikum in zwei Teilen zu erbringen.
- (4) Mit Beginn des Studiums (bis zum 01.12. bzw. 01.06.) ist eine Praktikumszeit von mindestens drei Monaten nachzuweisen.
- (5) Spätestens vor Beginn des zweiten Studienjahres (bis zum 30.09. bzw. 31.03.) ist der vollständige Nachweis zu erbringen. Die Zulassung erlischt, wenn der Praktikumsnachweis nicht bis zum Beginn des zweiten Studienjahres vorgelegt wurde und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.
- (6) Auf Antrag kann das Praktikum in begründeten Fällen zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Der Nachweis ist dann spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit zu führen.
- (7) Praktikumszeiten, die notwendig waren, um den vorausgegangenen Bachelorstudiengang abzuschließen, werden anerkannt, wenn sie diesen Praktikumsrichtlinien entsprechen.
- (8) Der Nachweis des Praktikums erfolgt über das zu dieser Anlage gehörende Formblatt „Praktikumsbescheinigung“. Andere Bescheinigungen können nur dann anerkannt werden, wenn darin alle Angaben enthalten sind, die das Formblatt fordert.
- (9) Der Praktikumsnachweis soll in elektronischer Form in der Geschäftsstelle der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften eingereicht werden. Die Vorlage des Dokuments im Original oder in beglaubigter Kopie kann nachgefordert werden.

<sup>1</sup> Die Architektentätigkeit für den Entwurf sowie die Planung und Erstellung von Gebäuden, Freianlagen und Ausbauten wird in Deutschland nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure HOAI vergütet. Dazu werden in der HOAI die Aufgaben je nach dem Stadium eines Architekturprojekts in neun Leistungsphasen gegliedert: Leistungsphase 1 – Grundlagenermittlung, 2 – Vorplanung, 3 – Entwurfsplanung, 4 – Genehmigungsplanung, 5 – Ausführungsplanung, 6 – Vorbereitung der Vergabe, 7 – Mitwirkung bei der Vergabe, 8 – Objektüberwachung, 9 – Objektbetreuung und Dokumentation. In der Praktikumsbescheinigung sind die Tätigkeiten vom Arbeitgeber nach Leistungsphasen anzugeben oder z.B. bei städtebaulichen Leistungen oder einem Praktikum im Ausland sinngemäß einzutragen. Zur Beschreibung der Leistungsphasen siehe z.B.: [http://www.hoai.de/online/HOAI-Text/teil\\_2.php#15](http://www.hoai.de/online/HOAI-Text/teil_2.php#15).

## Praktikumsbescheinigung Confirmation of Internship

für  
to

Vorname  
First name

Nachname  
Surname

Geburtsdatum  
Date of birth

Datum des Praktikums  
Date of internship

von  
from

bis  
to

Wochenstunden  
Hours per week

|   | Projektbezeichnung<br>Project's title | Tätigkeitsbeschreibung<br>Description of work | Leistungsphase(n) <sup>2</sup><br>Service phase(s) |
|---|---------------------------------------|---|--|
| 1 |                                       |   |  |
| 2 |                                       |   |  |
| 3 |                                       |   |  |

Ggf. Fortführung der Liste auf gesondertem Blatt / List may be continued on an extra sheet

Nachweis der Berufszulassung des anleitenden Architekten  
Proof of the licence of the instructing architect

Name  
Name

Architektenkammer  
Architects board

EL-Nr.  
Licence no.

Unterschrift  
Signature

Arbeitgeber  
Employer

Website

Stempel  
Stamp

Datum  
Date

Unterschrift  
Signature

**Bitte den Nachweis des Praktikums in elektronischer Form an die Geschäftsstelle der Fakultät  
Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften unter arch@tu-braunschweig senden!**

<sup>2</sup> In Germany the work of architects is refunded according to a certain fee structure (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure HOAI). For this purpose in the HOAI the stages of a project are classified in nine phases: 1 – Basic evaluation, 2 – Preliminary design, 3 – Basic design, 4 – Licence design, 5 – Detailed design, 6 – Preparation of award of contract, 7 – Participation in award of contract, 8 – Supervision of the building process, 9 – Supervision and Documentation of the building.